

INHALTSVERZEICHNIS

1. VERTRAGSABSCHLUSS.....	2
2. ÄNDERUNGEN DER LEISTUNG.....	2
3. WERBEMITTELAUFTRÄGE	2
4. VERGÜTUNG.....	3
5. PREISE	3
6. LIEFERBEDINGUNGEN.....	3
7. AGENTURLEISTUNGEN.....	4
8. MEDIENPRODUKTION.....	4
9. URHEBER-, VERWERTUNG UND NUTZUNGSRECHTE	5
10. FREMDARBEITEN.....	6
11. HAFTUNG	6
12. MÄNGELRÜGEN.....	7
13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN- EIGENTUMSVORBEHALT.....	8
14. RÜCKTRITTSRECHTE	9
15. GEHEIMHALTUNG	9
16. KENNZEICHNUNG/BELEGE	10
17. GERICHTSSTAND.....	10

UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Vereinbarungen und Leistungsbeziehungen zwischen der CREA FACTORY und unseren Kunden. Abweichende Bedingungen oder Vertragsangebote des Kunden werden hiermit widersprochen. Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern. CREA FACTORY erbringt Leistungen ausschließlich für unternehmerisch tätige Kunden, Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

1. VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Verträge mit CREA FACTORY kommen durch schriftliche Bestätigung zustande. Nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt und sind kein Bestandteil des Vertrages.
- 1.3 Bei Vorschlägen oder Angeboten von CREA FACTORY, die vom Kunden mit Dritten umgesetzt werden, ist der Kunde verpflichtet, die Erstellung des Konzepts/Vorschlags angemessen zu vergüten, gemäß 2.2

2. ÄNDERUNGEN DER LEISTUNG

- 2.1 Nachträgliche Änderungen der Leistung bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Zusätzliche Leistungen sind vom Kunden angemessen zu vergüten.
- 2.2 Die Vergütung erfolgt gemäß den Regelsätzen von CREA FACTORY, den Regelungen des gültigen Vergütungs-Tarifvertrags oder der einschlägigen Branchen-Honorartabellen. Falls solche Regelungen nicht existieren, gelten die branchenüblichen Vergütungssätze für vergleichbare Leistungen professioneller Agenturen in Hessen.
- 2.3 Als nachträgliche Änderungen gelten auch wiederholte Entwurfsarbeiten, Anpassungen und Korrekturen, sofern es sich nicht um Mängelbeseitigung handelt.
- 2.4 CREA FACTORY stellt einen Basisvorschlag und eine Korrekturschleife zur Verfügung, vorbehaltlich abweichender Regelungen oder Vereinbarungen.

3. WERBEMITTELAUFTRÄGE

- 3.1 Werbemittelaufträge werden zu den Geschäftsbedingungen und Preislisten der Werbeträger abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3.2 CREA FACTORY bemüht sich, den bestmöglichen Rabatt mit dem Werbeträger zu vereinbaren.
- 3.3 Bei Vereinbarungen von Mengenrabatten wird bei Nichterfüllung eine Nachbelastung fällig.
- 3.4 CREA FACTORY ist für die vertragsmäßige Einschaltung bei den Werbemedien verantwortlich. Für Mängel bei der Einschaltung haftet CREA FACTORY nicht, ist jedoch bevollmächtigt, etwaige Ansprüche des Kunden gegenüber dem Werbeträger geltend zu machen.
- 3.5 Bei telefonisch erteilten Mittlungsaufträgen übernimmt CREA FACTORY keine Haftung.

4. VERGÜTUNGEN

- 4.1 Die Vergütung für CREA FACTORY kann entweder projektbezogen oder als Prozentsatz des Werbebudgets vereinbart werden.
- 4.2 Die genauen Leistungen, die CREA FACTORY für diese Beträge erbringen muss, müssen schriftlich festgehalten werden.
- 4.3 Zusätzliche Kosten wie Fahrtkosten, Verpflegung und Unterkunft außerhalb der Agentur, externe Fotoshootings, Modelkosten, Transport- und Materialkosten usw. werden separat berechnet.

5. PREISE

- 5.1 Alle Preise verstehen sich Netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Preisangebote werden erst mit Vertragsabschluss verbindlich. Falls zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen und es zu Lohn-erhöhungen oder nachweisbaren Kostensteigerungen gekommen ist, behält sich CREA FACTORY das Recht vor, die Angebotspreise entsprechend zu erhöhen.
- 5.3 Bei Werbemittlungen gelten automatisch die Preise der aktuellen Preislisten der Werbemedien als Vertragsgrundlage. CREA FACTORY behält sich das Recht vor, Preisänderungen oder Irrtümer seitens der Medien an den Kunden weiterzugeben.
- 5.4 Kosten für Lizenzmaterial, Litho, Schriften, Standard-Software und anderes Fremdmaterial sind in Angeboten und Kostenaufstellungen nicht enthalten, sofern nicht anders angegeben.

6. LIEFERBEDINGUNGEN

- 6.1 Lieferungen erfolgen ab CREA FACTORY, sofern nicht anders vereinbart. Die Haftung geht nach der Lieferung durch CREA FACTORY auf den Auftraggeber über.
- 6.2 CREA FACTORY haftet nicht für Schäden, die durch verspätete postalische Zustellung entstehen.
- 6.3 Bei Nichterfüllung der vereinbarten Lieferfrist übernimmt CREA FACTORY keine Haftung, sofern die Verzögerung nicht von CREA FACTORY verschuldet wurde. Dies gilt insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, wie wetterbedingten Überschreitungen bei Foto- und Filmaufträgen usw.
- 6.4 Unverschuldete Schwierigkeiten bei Lieferverzug entbinden den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht.
- 6.5 CREA FACTORY übernimmt keine Verantwortung für Fehler im Übertragungsnetzwerk oder Zwischenschaltstellen und Endpunkte des Übertragungsnetzwerks.
- 6.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, seine Infrastruktur so einzurichten, dass von CREA FACTORY übermittelte Daten im erforderlichen Umfang und innerhalb der erforderlichen Zeit empfangen werden können.
- 6.7 Dies beinhaltet die Bereitstellung ausreichender Speicherplatzkontingente und die richtige Konfiguration von Sicherheitsvorrichtungen.

7. AGENTURLEISTUNGEN

- 7.1 Die Agenturleistungen dienen ausschließlich dem vereinbarten Werbezweck. Zusätzliche Nutzung erfordert eine gesonderte Vereinbarung und Vergütung. Die Vertragsbedingungen werden schriftlich festgehalten. Rechte gehen erst nach vollständiger Zahlung an den Auftraggeber über.
- 7.2 Bei der Bereitstellung von Fremdmaterial gelten bestimmte Nutzungsbeschränkungen, die der Kunde beachten muss. CREA FACTORY übernimmt keine Haftung für Verstöße gegen diese Nutzungsbeschränkungen.
- 7.3 Auch bei ausschließlicher Nutzungserlaubnis behält sich CREA FACTORY das Recht vor, die Leistungsergebnisse und Entwürfe für Eigenwerbung, Wettbewerbe und Ausschreibungen zu verwenden, einschließlich des Internets, unter Nennung des Kunden als Referenz.

8. MEDIENPRODUKTION

Für CREA FACTORY Produktionen im Bereich Film, Foto, Grafik, Design, Animation und sonstige Kreativleistungen (nachfolgend „Produktion“ genannt) gelten die folgenden Regelungen:

- 8.1 CREA FACTORY erstellt einen Konzeptvorschlag für die Produktion. Dieser enthält die geplante Grundkonzeption, den voraussichtlichen Umfang und den Einsatzzweck der Produktion(en).
- 8.2 Der Kunde hat nach Erhalt des Konzeptvorschlags die Möglichkeit, diesen schriftlich oder per E-Mail freizugeben oder detaillierte Nachbesserungswünsche schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 8.3 Nach Freigabe des Konzepts durch den Kunden erstellt CREA FACTORY einen Vorschlag für die Inhalte, wie beispielsweise das Storyboard, entsprechend dem Konzept.
- 8.4 Der Kunde prüft den Inhaltsvorschlag von CREA FACTORY und gibt ihn frei, sofern er zufrieden ist. Bei Ablehnung des Konzeptvorschlags in wesentlich geänderter, den Wünschen des Kunden Rechnung tragender Version mehr als zweimal hintereinander oder bei fehlender Rückmeldung innerhalb von 7 Tagen zu der ersten oder einer angepassten Version, behält sich CREA FACTORY das Recht vor, den Vertrag zu beenden und die vereinbarte Vergütung für die jeweilige Entwicklungsphase zu verlangen.
- 8.5 Falls keine explizite Vergütung für die Entwicklungsphase vereinbart wurde, steht CREA FACTORY das Recht zu, eine anteilige Vergütung in Höhe von 30 % der für das Gesamtprojekt vereinbarten Vergütung pro Entwicklungsphase zu verlangen.

9. URHEBER-, VERWERTUNG- UND NUTZUNGSRECHTE

- 9.1 CREA FACTORY räumt dem Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte (national) am Leistungsergebnis ein. Die Vergütung beinhaltet die Einräumung einfacher, nicht ausschließlicher Nutzungsrechte gemäß dem ursprünglichen Auftrag.
- 9.2 Für weitergehende Nutzung in anderen Medien, geografischen Bereichen, bearbeiteter Form oder abweichendem Zeitraum ist eine zusätzliche Rechtseinräumung erforderlich.
- 9.3 Die Übertragung von Nutzungsrechten und Unterlizenzierung bedarf der CREA FACTORY Zustimmung in Textform. Die Überlassung bearbeitungsfähiger Dateien an den Kunden ist nicht automatisch Teil des Auftrags, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.
- 9.4 Alle Rechte an Zwischenergebnissen, Vorschlägen, Entwürfen, Konzepten und Ausschreibungsbeiträgen verbleiben bei CREA FACTORY, es sei denn, es wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 9.5 Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen usw. verbleibt bei CREA FACTORY, es sei denn, es wurde anderweitig geregelt.
- 9.6 CREA FACTORY übernimmt keine Haftung für nicht abgeforderte Druckunterlagen und andere Gegenstände des Auftraggebers nach Auftrags erledigung.
- 9.7 Negative von Fotografie- und Filmaufträgen gehören CREA FACTORY oder dem beauftragten Fotografen/Filmhersteller.
- 9.8 Eigentumsrechte werden nur durch besondere Vereinbarungen übertragen, für die eine gesonderte Vergütung zu vereinbaren ist.
- 9.9 CREA FACTORY übernimmt keine Haftung für Mängel in den formalrechtlichen Voraussetzungen, die vom Auftraggeber erfüllt werden müssen.
- 9.10 Abgelehnte Werkgestaltungen und -leistungen wie Skizzen, Entwürfe, Fotos und Filme bleiben im Eigentum von CREA FACTORY. Abgelehnte Entwürfe sind bei Reservierung durch den Auftraggeber gesondert zu vergüten.
- 9.11 Bei unberechtigter Nutzung ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung zu vergüten, und weitere Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Die Mindestvergütung beträgt das 1,5-fache der vereinbarten Vergütung oder der Regelvergütung gemäß dem jeweiligen Tarifvertrag bzw. Honorartabelle. Für Designleistungen gilt der Vergütungstarifvertrag Design (AGD), für Fotografien die Bildhonorare der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing. Das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 9.12 Die Rechtseinräumungen erfolgen unter der Bedingung der vollständigen Zahlung des Entgelts für die Gesamtleistung. Teilweise Zahlung gewährt keine Teilrechte. Die Verwendung vor vollständiger Zahlung und die Nutzung von kostenlos bereitgestelltem Material durch den Kunden sind unberechtigt und unzulässig.

10. FREMDARBEITEN

- 10.1 CREA FACTORY garantiert die freie Verwertbarkeit von Leistungen Dritter, einschließlich freier Mitarbeiter, für den Auftraggeber. CREA FACTORY übernimmt keine Haftung für Arbeiten wie Satz-, Klischee-, Litho- und Druckerarbeiten, die üblicherweise an Dritte vergeben werden, auch wenn diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

11. HAFTUNG

- 11.1 Für Angaben zu Warenzeichen, Geschmacksmustern, Ausstattungen, Firmen- und Warenbezeichnungen, die vom Auftraggeber gemacht werden, haftet ausschließlich der Auftraggeber. Jegliche Ansprüche gegen CREA FACTORY aufgrund solcher Angaben sind ausgeschlossen. In solchen Fällen stellt der Auftraggeber CREA FACTORY von jeglicher Haftung frei.
- 11.2 Bei Foto- und Filmaufträgen trägt der Auftraggeber das Risiko für Schwierigkeiten, die nicht auf Verschulden von CREA FACTORY oder des beauftragten Fotografen oder Filmherstellers zurückzuführen sind, wie zum Beispiel Witterungsbedingungen bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten, Beschaffung von Requisiten (falls die Verantwortung beim Auftraggeber liegt), Reisesperren, Nichterscheinen angekündigter Bevollmächtigter und ähnliches. Die Haftung für Verspätungen von Fotomodellen bleibt unabhängig davon bestehen, ob der Fotograf oder Filmhersteller diese in eigenem oder fremdem Namen engagiert hat.
- 11.3 Wenn der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht in Anspruch nimmt, wird nach einer Frist von einer Woche die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig. Weitere Schadensersatzansprüche aufgrund der verweigerten Abnahme bleiben vorbehalten. Veränderungen, Verschlechterungen oder der Verlust von Ware, die nach der Fristsetzung eintreten, gehen zulasten des Auftraggebers.
- 11.4 Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, Unterlagen, Produkte, Geräte, Systeme und Systemkomponenten, die sich bei CREA FACTORY befinden oder dort zeitweise gelagert oder fotografiert werden, gegen Feuer, Wasser, Diebstahl usw. zu versichern. CREA FACTORY kann solche Unterlagen, Produkte, Geräte, Systeme und Systemkomponenten nur ordnungsgemäß verwahren.

12. MÄNGELRÜGEN

- 12.1 Nach Freigabe durch den Kunden übernimmt CREA FACTORY keine Verantwortung für Vorlagen und Entwürfe. CREA FACTORY haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler.
- 12.2 Geringfügige Abweichungen in Farbe, Größe und Gestalt zwischen Proben, Mustern, Korrekturausdrucken oder anderen Vorlagen und dem endgültigen Produkt gelten nicht als Mangel, sofern sie bei normaler Sorgfalt im Verkehr unvermeidbar sind. Im Bereich der digitalen Druckvorstufe können Unterschiede zwischen der digitalen Wiedergabe und dem endgültigen Produktionsergebnis auftreten, bedingt durch Material und Verfahren. Solche Abweichungen, die die Gebrauchstauglichkeit des Endprodukts nicht einschränken, werden nicht als Mangel betrachtet.
- 12.3 Sofern keine ausdrücklich abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten Leistungen von Druckereien und anderen Dienstleistern im Bereich der digitalen oder analogen Druckvorbereitung und Druckausführung als Fremdleistungen.
- 12.4 CREA FACTORY übernimmt keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit bezüglich Wettbewerbs-, Design-, Patent- und Kennzeichenrechten in Bezug auf die erbrachten Leistungen. Darüber hinaus haftet CREA FACTORY nicht für deren Eignung oder Zulässigkeit zur Erlangung gewerblicher oder anderer Schutzrechte.

13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN – EIGENTUMSVORBEHALT

- 13.1 Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar.
- 13.2 Der Kunde erkennt eine Rechnung an, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und mit sachlichen Gründen widerspricht. Die Fälligkeit der Rechnung bleibt hiervon unberührt.
- 13.3 CREA FACTORY kann bei Auftragserteilung und während der Leistungserbringung angemessene Abschlagszahlungen verlangen, einschließlich Zwischenrechnungen für abgenommene Leistungsteile.
- 13.4 Wenn der Kunde eine Rechnung trotz Mahnung nicht begleicht oder CREA FACTORY von Umständen erfährt, die erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufwerfen (z.B. Insolvenzantrag oder negative Kreditwürdigkeitsbewertung durch ein anerkanntes Wirtschaftsauskunftsunternehmen), kann CREA FACTORY alle bis dahin erbrachten Leistungen abrechnen und die weitere Leistungserbringung einstellen, bis alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind. CREA FACTORY kann außerdem die Fortführung der Leistung von einer Vorkasse abhängig machen, die die voraussichtlichen Aufwendungen und Vergütungen abdeckt. Ansprüche oder Rechte gegen CREA FACTORY aufgrund einer berechtigten Leistungseinstellung im Falle des Verzugs sind ausgeschlossen.
- 13.5 Falls ein Auftrag aufgrund von Umständen, die nicht von CREA FACTORY zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann (insbesondere bei Kündigung durch den Kunden gemäß §648 BGB), schuldet der Kunde eine Ausfallvergütung in Höhe von 70 % der entfallenden Leistung, die normalerweise zu zahlen gewesen wäre. Tatsächlich ersparte Aufwendungen (z.B. Reisekosten), die ausdrücklich Bestandteil der Leistung waren, werden angerechnet. Der Kunde kann höhere, und CREA FACTORY kann geringere ersparte Aufwendungen nachweisen.
- 13.6 Eine Aufrechnung ist nur mit nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn der Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrührt.
- 13.7 Der Kunde ist für Entgelte oder Beiträge an Verwertungsgesellschaften sowie für Beiträge an die Künstlersozialkasse selbst verantwortlich und trägt diese Kosten.

14. RÜCKTRITTSRECHTE

- 14.1 Unter bestimmten Umständen kann CREA FACTORY vom Vertrag zurücktreten. Diese Umstände beinhalten Konkursöffnung, Vergleichsverfahren oder wiederholte Zwangsvollstreckungen. In einem solchen Fall werden offene Rechnungen sofort fällig. Falls der Auftraggeber die Ausführung weiterer Arbeiten wünscht, können Vorauszahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen verlangt werden. Die vereinbarte Vergütung ist in jedem Fall zu zahlen und umfasst zusätzlich eventuell anfallende Neben- oder Fremdkosten. Für noch nicht erbrachte Leistungen werden 50 % der ersparten Aufwendungen vergütet. Die anfallende Mittelvergütung ist ebenfalls in jedem Fall zu zahlen.
- 14.2 Wenn der Auftraggeber den Auftrag storniert, müssen die bereits erbrachten Leistungen sofort bezahlt werden.
- 14.3 In allen anderen Fällen gelten die vorherigen Regelungen, insbesondere bezüglich Schadensersatzansprüchen gegen den Auftraggeber bei Vertragsverletzung. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von CREA FACTORY ist ausgeschlossen.

15. GEHEIMHALTUNG

- 15.1 CREA FACTORY hält Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Kundeninformationen geheim, nutzt sie ausschließlich für die Vertragsbeziehung und gibt sie nicht an Dritte weiter, es sei denn, es ist gesetzlich oder zur Erfüllung unserer Verpflichtungen erforderlich.
- 15.2 Geschäftsgeheimnisse gelten als vertraulich gemäß dem Geschäftsgeheimnisgesetz.
- 15.3 Wenn CREA FACTORY personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden gemäß Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet, kann auf Wunsch des Kunden eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß den gesetzlichen Anforderungen abgeschlossen werden.
- 15.4 CREA FACTORY ist nicht verpflichtet, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Vereinbarungen wie Vertragsstrafen oder Garantien zu akzeptieren. Verzögerungen oder Beeinträchtigungen des Projekts aufgrund solcher zusätzlichen Vereinbarungen liegen nicht in der Verantwortung von CREA FACTORY.
- 15.5 Wenn der Kunde über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung oder Verschwiegenheitserklärungen verlangt, erstattet er CREA FACTORY unabhängig vom tatsächlichen Abschluss die Kosten für die rechtliche Prüfung und Verhandlung des Vertragsvorschlags zu einem Stundensatz von mindestens 125,00 Euro pro Vereinbarung. Gleiches gilt für über das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen hinausgehende Verschwiegenheitsvereinbarungen oder -erklärungen, die vom Kunden gefordert werden.

16. KENNZEICHNUNG/BELEGE

- 16.1 CREA FACTORY kann einen Firmen-Text oder Code auf den von ihr gestalteten Werbemitteln anbringen. Die Platzierung und Schriftgröße müssen mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.
- 16.2 CREA FACTORY hat Anspruch auf zehn Belegexemplare von öffentlichen Gestaltungsmitteln.

17. GERICHTSSTAND

- 17.1 Es gilt deutsches Recht. Dies gilt auch für den Fall, dass CREA FACTORY Leistungen im Ausland verwendet werden.
- 17.2 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.
- 17.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist Oberursel.

Oberursel, den 12.05.2022